



GEMEINDE – INFO 4

DER KÄRNTNER ZIVILGEOMETER vom Jänner 2003

Staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker –
Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen

Öffentliches Wegenetz

Auflassung und Abschreibung der nicht benötigten Wege (öff. Gut)

Das öffentliche Wegenetz besitzt in vielen Fällen *Differenzen zwischen dem Natur- und dem Katasterstand*. Dieser Umstand beeinträchtigt die Übersichtlichkeit, kann zu Rechtsunsicherheit führen und beeinträchtigt die Verwaltungsarbeit.

Es wird darum vorgeschlagen, all jene im Grundbuch und im Kataster noch enthaltenen Wege, welche in der Natur bereits von Privaten genutzt werden oder verwachsen sind, aus dem öffentlichen Wegverzeichnis abzuschreiben und den angrenzenden Nutzern (Privaten) gegen Entgelt zuzuschreiben.

Die *Vorteile* stellen sich wie folgt dar:

Für die Gemeinde:

- Man stößt die im öffentlichen Gut nicht gebrauchten Flächen ab und gewinnt dadurch an Übersichtlichkeit, wenn Natur und Kataster besser übereinstimmen.

Für den Privaten:

- Die Liegenschaft (amtlicher Flächenausweis) des Privaten vergrößert sich. Dies bringt Vorteile bei EU-Flächenförderungen, bei Eigenjagden u.ä.
- Die Flächenangabe der Liegenschaft wird in diesem Zuge verbessert und mit dem Stand der DKM abgestimmt (Auswirkungen bei AMA-Kontrollen).
- Man bereinigt einen unkorrekten Zustand und erwirbt diese Grundflächen ins grundbücherlich abgesicherte Eigentum.

Die Kosten der Vermessung müssen im günstigen Fall so gestaltet werden, dass sie für die Gemeinde keine Belastung ergeben. Dazu ist katastralgemeindeweise der Umfang der betroffenen Wegflächen festzustellen, der Umfang der dadurch erforderlichen Vermessungsarbeiten abzuschätzen und die damit verbundenen Kosten zu berechnen.

Aus den Vermessungskosten und den abzuschreibenden Flächen lässt sich der daraus erforderliche Verkaufspreis pro m² errechnen. Sollte dieser äußerst nieder ausfallen, so liegt es im Ermessen der Gemeinde, aus dieser „Aktion“ eine Einnahme zu erzielen. Es kann andernfalls auch vorkommen, dass Katastralgemeinden zu bearbeiten sind, wo das Kostenverhältnis ungünstiger ausfällt.

Zur Umsetzung dieser Vorgangsweise ist die Übergabe der DKM der zu bearbeitenden KG sowie die Beistellung eines kundigen Mitarbeiters erforderlich, der bei der Beurteilung der abzustoßenden Wege in der Natur behilflich ist.

Klagenfurt, 22.01.2003

Dipl.-Ing. Dieter KOLLENPRAT e.h.

Fachgruppe Vermessungswesen Kärnten

ZT

Ziviltechniker sind staatlich befugte und beeidete Architekten und Ingenieurkonsulenten.